

16. Juni 2003

Gemeinsamer Standpunkt zur Hilfsmittelversorgung

Bundesverband Medizintechnologie e. V. (BVMed)
Deutscher Industrieverband für optische, medizinische und
mechatronische Technologien e.V. (Spectaris)
Verband der Diagnostica-Industrie e.V. (VDGH)
Zentralverband Elektrotechnik und Elektroindustrie e. V. (ZVEI)

Für eine optimale Versorgung der Patienten im Hilfsmittelbereich sind zwingend die folgenden Notwendigkeiten zu berücksichtigen:

- **eine wettbewerbliche Gleichbehandlung aller Leistungserbringer (Einrichtung von Schiedsstellen)**
 - **ein stärkerer Wettbewerb um Versorgungsqualität**
 - **klar definierte Leistungs- und Qualitätsstandards**
 - **eine Verbindung der reinen Produktvergütung mit der Erbringung der Dienstleistung**
- :: Die Wirtschaftlichkeit einer Versorgung wird nicht allein durch den Produktpreis bestimmt, sondern hängt vom Leistungsumfang, Qualität der Produkte und des Services sowie dem Behandlungserfolg ab. Vertrags- und Vergütungsvereinbarungen dürfen sich daher **nicht allein am niedrigsten Produktpreis** orientieren.
- :: Bei der Versorgung der Versicherten mit Hilfsmitteln muss zwischen **der reinen Produktübergabe**, Beratung und ggf. Schulung sowie Homecare-Versorgungen unterschieden werden. Homecare (Häusliche Therapie) zeichnet sich durch eine **umfassende Dienstleistung** durch medizinisch qualifiziertes Fachpersonal aus, die u. a. die Versorgung nach Entlassung aus dem Krankenhaus sicherstellt sowie die Betreuung und Beratung des Patienten zu Hause, die Unterstützung zur Selbsthilfe sowie regelmäßige Hausbesuche zur Therapiekontrolle beinhaltet. Die **Vergütung erfolgt ausschließlich über das Produkt**. Wir brauchen **definierte Leistungs- und Qualitätsstandards** für die Dienstleistungen. In der Vertragsgestaltung und Vergütungsstruktur muss dies zusammen mit dem Produkt berücksichtigt werden.
- :: Unabhängig davon, ob Leistungserbringer in Verbänden organisiert sind oder nicht, muss zur Wahrung des Gleichheitsgrundsatzes und der Berufsfreiheit allen zugelassenen Leistungserbringern **gleiche Möglichkeiten und Chancen zum individuellen Vertragsabschluss** mit Krankenkassen eingeräumt werden. Nur so kann eine flächendeckende Versorgung der Patienten und der **qualitätsorientierte Wettbewerb** unter Leistungserbringern sichergestellt werden. Wie in allen anderen relevanten Versorgungsbereichen des SGB V sind **Schiedsstellen** einzurichten.
- :: Die Versorgung der Patienten muss **transparenter** werden. Ausschreibungen sind hier nicht geeignet. Vielmehr sollte sich die geplante **Informationspflicht** der Krankenkassen gegenüber Versicherten und Ärzten auch den Umfang des Dienstleistungsangebotes, Qualifikation der Leistungserbringer und Qualität der Hilfsmittel erstrecken, um die Vergleichbarkeit der Versorgungsleistungen zu garantieren.

Der vorgelegte Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Gesundheitswesens ist daher für den Hilfsmittelbereich insbesondere in den §§ 33 und 127 SGB V entsprechend zu ändern. Lösungsvorschläge hierzu werden von den Verbänden vorgelegt.